

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00563 vom 16. August 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00563

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00563 du 16 août 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00563 del 16 agosto 2007

Regeste

Repetition der 2. Klasse | Offengelassen, ob die Beschwerdeführenden, nachdem deren Sohn nunmehr eine Privatschule besucht, noch ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der Ausgangsverfügung haben (E. 1.2). Die Repetition einer Klasse kann insbesondere dann angeordnet werden, wenn sonderpädagogische Massnahmen nicht zum Ziel führen und von der Repetition tatsächlich eine Besserung der Situation zu erwarten ist (E. 3.1). Gemäss übereinstimmender Darstellung aller beteiligten Fachpersonen sind die schulischen Schwierigkeiten des Sohns der Beschwerdeführenden auf mangelnde Reife zurückzuführen. Die angeordnete Repetition einer Klasse verschafft ihm die nötige Zeit für die gesamtpersönliche Entwicklung und erscheint deshalb sachgerecht (E. 3.3 f.).
Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung füreinander je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 14 VRG, Kölz/Bosshart/Röhl, § 14 N. 3). Eine Parteientschädigung ist ihnen nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdegegnerin ersucht ebenfalls um eine Parteientschädigung. Dem Gemeinwesen steht in der Regel keine Parteientschädigung zu, weil das Erheben und Beantworten von Rechtsmitteln zu den angestammten amtlichen Aufgaben gehört und die Behörden gegenüber den Privaten meist einen Wissensvorsprung aufweisen (RB 2008 Nr. 18 E. 2.3.1 Abs. 2; Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 19 f.). In diesem Sinn ist der Beschwerdegegnerin ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung im nachfolgenden Dispositiv ist Folgendes zu erläutern: Soweit es vorliegend um einen Entscheid über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen geht, steht dagegen nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) offen (Art. 83 lit. t BGG; vgl. zur weiten Auslegung des Begriffs der Fähigkeitsbewertung BGr, 16. August 2007, 2C_187/2007, E. 2.1, und 3. Mai 2007, 2C_176/2007, E. 2; Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2011, Art. 83 BGG N. 296 ff.). Ansonsten kann Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG erhoben werden. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.